

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle

Band: 24 (1956)

Heft: 11

Artikel: Es wetterleuchtet in Oesterreich! : "Ist die homosexuelle Handlung wirklich ein Verbrechen?"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-570692>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es wetterleuchtet in Oesterreich!

«Ist die homosexuelle Handlung wirklich ein Verbrechen?»

So lautete der Untertitel einer etwa dreistündigen öffentlichen Diskussion, welche der mutige «Klub steirischer Rechtsanwälte» am 12. Oktober in Graz vor einem vorwiegend akademischen Publikum über die Problematik des § 129 Ib öStG veranstaltete. Es mag an sich schon erfreulich sein, dass es dem Klub gar nicht leicht gefallen war, unter den Persönlichkeiten des Justizlebens überhaupt einen Diskussionsredner aufzutreiben, der bereit war, die Strafsanktion prinzipiell zu verteidigen. Der Untersuchungsrichter Landesgerichtsrat *Dr. Mara*, der sich dieser undankbaren Aufgabe unterzog, liess dabei das angebliche Rechtsgut der Sittlichkeit ganz fallen und probierte es mit einem anderen Rechtsgut, der «Gesundheit des Volksganzen». Es war ein Vergnügen zuzuhören, wie der Wiener Rechtsanwalt *Dr. Jahoda* ihn mit wenigen sehr höflichen, aber meisterhaften Sätzen widerlegte.

Ausser *Dr. Jahoda*, der als Jurist gegen die unsinnige Strafsanktion sprach und das Problem nach einigen interessanten rechtshistorischen Ausführungen vor allem unter dem Gesichtswinkel der Menschenrechte, der Gleichheit und Freiheit des Staatsbürgers betrachtete, aber auch aus der Praxis des Rechtslebens insbesondere den Widersinn hervorhob, der darin liegt, dass man homosexuelle Männer wegen «Wiederholungsgefahr» oft monatelang in Männergefängnissen, den Hochburgen der Homosexualität, einsperrt, sprachen als Mediziner unter grösster Spannung der Zuhörerschaft zwei Nervenärzte, der Grazer Dozent *Dr. Pichler* und der Sekretär der Oesterreichischen Gesellschaft für Sexualforschung *Dr. Brix* Wien, über Probleme der Homosexualität. Besonders eindrucksvoll war es schliesslich, wie der Gerichtsmediziner *Prof. Dr. Werkgartner*, dzt. Dekan der medizinischen Fakultät Graz, wie eine gütige, aber von leidenschaftlich humanem Temperament erfüllte Vaterfigur an den gesunden Menschenverstand appellierte und den ganzen § 129 kurzerhand als «Scheusslichkeit» anprangerte.

Von etlichen Zuhörern, die sich noch zu Worte meldeten, ist besonders der Philosoph *Prof. Dr. Radakovic* zu erwähnen, der den Mut hatte, auf die positiven kulturellen Werte hinzuweisen, die doch auch die Homosexualität der abendländischen Kultur gebracht hat (Sokrates, Platon, Michelangelo usw.). Eine kuriose Episode erzählte *Dr. Benndorf*, um die kulturelle Bedingtheit der Strafsanktion zu illustrieren: In einem österreichischen Kriegsgefangenenlager in Sibirien, das nach 1917 unter japanisches Kommando kam, wurde ein Fall von «Unzucht wider die Natur» bekannt. Die österreichischen Offiziere verlangten strenge Bestrafung; es kam zu einer Sitzung, deren Vorsitz ein japanischer Offizier führte. Aber diesem war die längste Zeit überhaupt nicht begreiflich zu machen, was man eigentlich von ihm wollte. Als er es endlich erfasst hatte, äusserte er erstaunt, solche Handlungen beginnen doch sehr viele Menschen und in so einem Lager seien sie doch überhaupt unvermeidlich. Ja, aber nach österreichischem Recht ... Das gelte hier nicht. Aber so etwas müsse doch bestraft werden. Schliesslich soll der sehr höfliche Japaner ungeduldig geworden sein und den Oesterreichern gesagt haben: «Meine Herren, wenn Sie noch länger auf einem so verrückten Wunsch beharren, dann werde ich Sie psychiatrieren lassen».

Der ganze Diskussionsabend darf als eindrucksvoll, wohlgehalten und hoffnungserweckend bezeichnet werden. Charakteristisch für die Hindernisse allen Fortschrittes war allerdings das Verhalten der Presse. Ausser der sozialistischen «Neuen Zeit», die ihren Lesern über den Abend berichtete, hatte keine Zeitung trotz wiederholter Einladung einen Vertreter gesandt. Der Chefredakteur der «Südost-Tagespost», die sich sonst nicht scheut, auch peinliche Details in ihren Gerichtsaalberichten zu bringen und die gelegentlich sogar in unverantwortlicher Weise die vollen Namen gerichtlich verurteilter Homosexueller dem Publikum preisgegeben hat, erklärte dem Sekretär des «Klubs steirischer Rechtsanwälte», Dr. Gass telefonisch, ein Problem wie das hier diskutierte eigne sich nicht, vor der «Masse» der Zeitungsleser erörtert zu werden.

Aber es kann kein Zweifel daran sein, dass die überwältigende Mehrheit sowohl der Diskutierenden als auch der Zuhörer von der *vordringlichen Notwendigkeit einer raschen Reform des heillosen Paragraphen* überzeugt waren, und einen wohltätig erfreulichen Kontrast zu der sonst im Rechtsleben so verbreiteten Lethargie bildeten die Andeutungen, welche Dr. Gass über die Entschlossenheit des «Klubs steirischer Rechtsanwälte» machte, jede nur mögliche geeignete Initiative zur Beschleunigung des dringend Notwendigen zu ergreifen. *Centesimus.*

Eine Stimme zur „Knabenliebe“ aus Amerika

Es wird gewöhnlich angenommen, dass die Knabenliebe aus einer Unfähigkeit erwächst, gefühlsmässige Bindungen mit Menschen einzugehen, deren geistige Reife auf der gleichen Stufe wie die eigene steht, wenn auch kaum zwei solcher Fälle sich genau gleichen. Die Knabenliebe ist gewöhnlich mehr eine Zwangsf orm als eine Angelegenheit der freien Entscheidung und sie hat wenig mit den guten oder den schlechten Eigenschaften eines Menschen zu tun, wenn man ihn mehr als Individuum bewertet als von seinen Angewohnheiten aus.

Die einzige Schwierigkeit ist die, dass Knabenliebe ungesetzlich ist und ein weit grösseres Vergehen als gleichgeschlechtliche Beziehungen zwischen zwei einverstandenen Erwachsenen, selbst wenn der jugendliche Partner durchaus erfahren auf diesem Gebiet ist und genau weiß, was er tut. Noch schlimmer ist die Tatsache, dass in den wenigen Fällen dieser Art, die in der gleichgeschlechtlichen Welt vorkommen und durch böse Umstände in der «normalen» Welt bekannt werden, diese Vorkommnisse als Beispiel der oft wiederholten Anklage zitiert werden, dass gleichgeschlechtliche Menschen «Jugendverderber» sind und dass «wir unsere Jugend schützen müssen».

Aus dem «Mattachine Newsletter», October 1956.

Man sollte gewiss mehr Fleiss darauf verwenden, das Wissenswürdige seiner Zeit treulich aufzuzeichnen, und es als ein andächtiges Vermächtnis den künftigen Menschen zu hinterlassen. *Novalis.*